

HYGIENEKONZEPT G2

26. November 2021

Mitgliederversammlung des Stadt- und Kreisjugendring Heilbronn e.V.

Schützenstr. 16, 74072 Heilbronn

Gültig für folgenden Veranstaltungsort:

Freies Kulturzentrum Maschinenfabrik

Maschinenhalle

Olgastr. 45, 74072 Heilbronn

Gültigkeit für max.
Anzahl Anwesender:
75

Erwartete Anzahl an
Anwesenden:
20

Zum Schutz der Delegierte*n unserer Mitgliedsorganisationen, unserer Mitarbeiter*innen und geladenen Gäste sowie zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Coronavirus, werden bei der Durchführung unserer nichtöffentlichen Mitgliederversammlung folgende Maßnahmen umgesetzt, die einer Veranstaltung im Sinne von §10 Abs. I Corona-Verordnung gem. §7 Corona-Verordnung* folgen:

1.) Abstandsregelungen, weitere Schutzmaßnahmen und Regelung von Personenströmen

- Die Raumgröße des gewählten Veranstaltungsortes ermöglicht einen Mindestabstand vor, während und nach der Versammlung für oben genannte maximale Anzahl Anwesender.
- Jede*r Teilnehmende erhält einen zugewiesenen Sitzplatz. Der Abstand zwischen diesen Sitzplätzen beträgt mindestens 1,50 m.
- Die Laufwege werden so bemessen, dass ein Abstandhalten möglich ist.
- An Stellen an denen es zu einer Schlangenbildung kommen könnte (Eingang, Wahlurne, Sanitärbereich) wird durch Bodenmarkierungen auf den einzuhaltenden Abstand hingewiesen. Die Mitarbeiter*innen des Vereins kontrollieren die Einhaltung des Abstandsgebots.
- Beim Zutritt und dem Verlassen des Veranstaltungsraums werden unterschiedliche Zu- und Ausgänge vorgegeben. Der Zugang erfolgt über das Foyer, der Ausgang erfolgt über zwei gegenüberliegende Seitentüren.
- Bereits in der Einladung wird darauf hingewiesen, dass das Abstandsgebot zu beachten ist. Dieser Hinweis wird durch gut sichtbare Schilder am Eingang wiederholt. Zu Beginn und am Ende der Veranstaltung sowie bei Tagesordnungspunkten, die einen Platzwechsel erfordern, wird erneut auf das Abstandsgebot hingewiesen.

2.) Lüftung

Die Sporthalle verfügt über ein großes Raumvolumen zudem wird während der Versammlung regelmäßig für eine ausreichende Durchlüftung gesorgt.

3.) Hand- und Flächendesinfektion

- Am Eingang sowie in den Sanitärräumen wird Desinfektionsmittel bereitgehalten. Jede*r Anwesende der Versammlung ist verpflichtet, sich die Hände vor Betreten der Räumlichkeit zu desinfizieren. Dies wird von den Mitarbeiter*innen des Vereins kontrolliert. In den Sanitärräumen werden Handwasch-Anleitungen ausgehängt.
- Die Veranstaltenden sorgen für eine regelmäßige Desinfektion von Tischen, Ablagen, Türgriffen und weiteren Kontaktflächen

4.) Hinweis und Einhaltung der Hygieneregeln

- Bereits mit der Einladung wird darauf hingewiesen, dass das ordnungsgemäße Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung für alle Anwesenden verpflichtend ist. Auf dem zugewiesenen Platz sitzend darf die Maske nicht abgenommen werden. Dieser Hinweis wird durch gut sichtbare Schilder am Eingang wiederholt. Zu Beginn und am Ende der Veranstaltung sowie bei Tagesordnungspunkten, die ein Aufstehen der Teilnehmer erfordern (z.B. zur Stimmabgabe bei Wahlen) wird erneut auf die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung hingewiesen.
- Bei der Veranstaltung sind immer Mitarbeiter*innen des Vereins anwesend, die die Einhaltung der Pflicht des ordnungsgemäßen Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung kontrollieren.
- Die Maske darf nur bei Sprechbeiträgen und beim Trinken der bereitgestellten Getränke (Einzelflaschen) und unter Einhaltung des Abstands abgenommen werden.
- Teilnehmende, die sich wiederholt nicht an die Maßnahmen halten, werden von den Mitarbeiter*innen angesprochen und ggf. von der Veranstaltung ausgeschlossen.

5.) Anbringung von deutlich sichtbarem Hinweis auf 2G und weitere Einschränkungen

- Der Hinweis auf 2G und weitere Einschränkungen wird VOR dem Zutritt gut sichtbar angebracht
- Die Delegierte*n werden bereits in der Einladung auf das Zutritts- und Teilnahmeverbot hingewiesen und gebeten nur Vertreter*innen für die Versammlung zu benennen, bei der folgende Kriterien zutreffen:
 - kein Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person (der Kontakt muss mindestens als 14 Tage zurück liegen)
 - kein Anzeichen der typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen.
 - ein gültiger Genesenen- oder Impfnachweis
 - Personen, die nur ein Testergebnis vorlegen, können nicht teilnehmen.

6.) Nachverfolgbarkeit

Die Anmeldung zur nicht-öffentlichen Mitgliederversammlung erfolgt elektronisch – die Namen, Adressen und Telefonnummern aller Teilnehmenden sind bekannt, da es sich ausschließlich um Mitarbeiter*innen, die Mitglieder des Vorstandes, die Delegierten der Mitglieder sowie Antragsteller*innen auf Mitgliedschaft handelt. Alle Teilnehmenden tragen sich in der Anwesenheitsliste ein und sind zudem persönlich bekannt, sodass eine Nachverfolgbarkeit jederzeit gewährleistet ist.